

Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2024

Nr. 2024/375

Rickenbach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Rickenbach unterbreitet dem Regierungsrat gestützt auf § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Erschliessungsplanung nach §§ 14 und 39 PBG wurde durch das Ingenieurbüro Emch + Berger AG, Solothurn, ausgearbeitet und besteht aus den folgenden Unterlagen:

1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung, GWP Revision 2021, Situation 1:2'500, Plan Nr. WV.085.033.101, vom 30. Juni 2023
- GWP Revision 2021, Technischer Bericht, Version 2.0, vom 30. Juni 2023.

1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- GWP Revision 2021, Funktionsschema, vom 30. Juni 2023
- GWP Revision 2021, Hydraulische Rohrnetzberechnung, Version 2.0, vom 14. März 2022
- GWP Revision 2021, Rohrnetzberechnung, Knotenplan, vom 12. März 2022
- GWP Revision 2021, Wiederbeschaffungswert, Werterhaltungskosten, vom 30. Juni 2023
- GWP Revision 2021, Wasserverbrauch, Wasserbedarf, Fassungsvermögen Zonenplan, vom 30. Juni 2023
- Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen, Version 1.10, vom 30. Juni 2023.

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Die bisher rechtsgültige GWP wurde mit Beschluss des Regierungsrates (RRB) Nr. 2007/816 vom 22. Mai 2007 genehmigt. Als Folge der im Jahr 2019 abgeschlossenen Ortsplanungsrevision der Gemeinde Rickenbach und gestützt auf den Regionalen Wasserversorgungsplan (RWP) Olten-Gösgen (Verbindlicherklärung durch Bau- und Justizdepartement am 24. Oktober 2016) wurden die Gesamtrevision der GWP vorgenommen und die Planung an die heutigen Verhältnisse

und die künftigen Bedürfnisse angepasst. Damit soll die Gemeinde Rickenbach wieder über ein aktuelles Planungsinstrument für die Erschliessung und Versorgung des Gemeindegebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser verfügen.

2.2 Verfahren

- 2.2.1 Die öffentliche Planaufgabe der GWP erfolgte in der Zeit vom 2. November 2023 bis am 4. Dezember 2023. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.
- 2.2.2 Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 19. Dezember 2023 die Gesamtrevision der GWP zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG).

2.3 Anlagen Dritter

- 2.3.1 Die Wasserversorgungen Hägendorf (Einwohnergemeinde Hägendorf) und Wangen bei Olten (Bürgergemeinde Wangen bei Olten) betreiben Anlagen auf Gemeindegebiet Rickenbach. Diese öffentlichen Erschliessungsanlagen sind aufgrund ihrer Lage ebenso Bestandteil des Genehmigungsinhaltes der GWP Rickenbach (§ 107 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, GWBA; BGS 712.15). Beide Trägerschaften haben der Darstellung ihrer Anlagen in der GWP Rickenbach zugestimmt.

2.4 Gesamtbeurteilung

- 2.4.1 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der Planung ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Gesamtrevision der GWP der Gemeinde Rickenbach kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.
- 2.4.2 Abänderungen und Ergänzungen der GWP, z.B. aufgrund neuer Gestaltungs- und Erschliessungsplanungen, sind in der GWP nachzutragen und erfordern zudem je nach deren Umfang eine Teilrevision der GWP. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG, § 98 Absatz 2 und § 107 GWBA sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Die Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Gemeinde Rickenbach wird unter nachfolgenden Auflagen genehmigt.
- 3.2 Die Umsetzung der Massnahmen ist verbindlich und hat sich nach der Ausbauplanung und den gesetzten Prioritäten gemäss Kapitel 6.1 (Investitionsprogramm) des Technischen Berichtes zu richten.
- 3.3 Die GWP ist die massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.4 Die Solothurnische Gebäudeversicherung kann je nach Situation zusätzliche Hydranten verlangen, bestehende Hydrantenstandorte aufheben oder versetzen lassen, damit die Abstände den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

- 3.5 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Zonenplan massgebend.
- 3.6 Für die Realisierung der Ausbauprojekte sind die entsprechenden Bauprojekte auszuarbeiten und im Baubewilligungsverfahren bewilligen zu lassen. Je nach den örtlichen Verhältnissen sind zusätzlich auch kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet). Auch die für die Erlangung dieser Nebenbewilligungen erforderlichen Gesuche und entsprechenden Unterlagen sind zuhanden der zuständigen kantonalen Behörden bei der örtlichen Baubehörde einzureichen. In Zweifelsfällen respektive bei Fragen empfiehlt es sich, vorgängig (und frühzeitig) mit der betroffenen kantonalen Fachstelle Rücksprache zu nehmen. Die Eröffnung der Nebenbewilligungen erfolgt koordiniert mit der ordentlichen Baubewilligung wiederum durch die örtliche Baubehörde.
- 3.7 Das Amt für Umwelt erhält im Sinne von § 111 Absatz 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung der GWP oder Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem Amt für Umwelt auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Daten zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.8 Das Konzept zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (TWM) wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept ist den Verantwortlichen des Regionalen Führungsstabes Olten bis Ende 2024 zur Kenntnis zu bringen.
- 3.9 Es wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 4'530.00 erhoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung**Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 4'500.00	(4210001 / 007 / 80058)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 4'530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 332.093.001 / 2022-1502), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung, Abt. Nutzungsplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gesundheitsamt, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Regionaler Führungsstab Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten

Emch + Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

Bürgergemeinde Wangen bei Olten, Bornstrasse 21, 4612 Wangen bei Olten

Gemeinde Rickenbach, Bergstrasse 15, 4613 Rickenbach, mit 1 gen. Dossier (folgt später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt in der Rubrik «Behörden und politische Rechte»: Bau- und Planungswesen, Rickenbach: Gesamtrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung, Genehmigung.)